

# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 25, Nummer 9, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 8. Mai 2015

Woche 19



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

### - Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Stadt Guben

- Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen Seite 2
- Bahnunterführung komplett gesperrt Seite 2
- Satzung der Stadt Guben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) Seite 2
- Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung Seite 5
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 10
- Was – Wann – Wo Seite 11

### Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung: Satzung zum Schutze des Denkmalbereichs Reicherskreuz Seite 12
- Hinweise zu geänderten Verkehrsführungen und geänderten Vorfahrtsregelungen in den Ortsteilen Sembten und Drewitz Seite 16

# I. Stadt Guben

## Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen

FB-Nr.	Übergabe vom:	nähere Beschreibung der Fundsache
124/09	06.10.09	Damenfahrrad, „City 502“, kupfer
019/14	24.02.14	MTB-Fahrrad, „Hatrick“, rot-silber
097/14	29.09.14	Damenfahrrad, „CK-Cless King“, rot-schwarz
017/15P	20.01.15	MTB, „Zündapp Blue 3,0“, weiß
038/15P	06.03.15	Damenfahrrad, pink

### Die Fundfahräder sind unter [www.guben.de](http://www.guben.de) veröffentlicht!

Die Eigentümer werden aufgefordert, Ihre Rechte an den o. g. Fundgegenständen bis zum 05.06.2015 gegenüber dem Service-Center der Stadt Guben, Gasstraße 4, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Guben über die Fundgegenstände anderweitig verfügen.

Stadt Guben  
Service-Center

## Bahnunterführung komplett gesperrt

Aufgrund von Instandhaltungsarbeiten an der Eisenbahnunterführung Wilkestraße/Blumenweg wird die Straße ab sofort für den Fahrzeugverkehr in beiden Richtungen voll gesperrt. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis zum 3. Juli 2015 an.

Das Naemi-Wilke-Stift ist nur über die Wilkestraße bzw. von der Dr.-Ayrrer-Straße aus zu erreichen.

Fußgänger können die Bahnunterführung passieren. Wir bitten die Verkehrsteilnehmer, sich auf diese Situation entsprechend einzustellen.

Stadt Guben

## Satzung der Stadt Guben über die Straßenreinigung und den Winterdienst

### (Straßenreinigungssatzung)

#### Präambel

Aufgrund der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 15.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Straßenteile, Wege und Plätze sind zu reinigen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Guben. Die Stadt Guben betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung (öffentliche Straßenreinigung).

Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild erheblich beeinträchtigen bzw. eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. (Fahrbahn- und Gehwegreinigung erfolgt technisch in der jeweiligen Kehrmaschinenarbeitsbreite.

Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen sowie das Abstumpfen der verkehrswichtigen Straßen und Wegen bei Schnee und Eisglätte. (Fahrbahn- und Gehweg Winterdienst erfolgt technisch, in der jeweiligen Breite der Räumfahrzeuge).

Die Stadt Guben kann die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen. Art und Umfang ergeben sich aus den §§ 4 bis 7 dieser Straßenreinigungssatzung (SRS).

Die Stadt Guben kann sich zur Durchführung Ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Bestandteil dieser Satzung ist das jeweils geltende Straßenverzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung.

### § 2

#### Straßenreinigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung derjenigen Straßen, die in das Straßenverzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Die Pflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die Inanspruchnahme der Straßenreinigung ist in den in Satz 2 genannten Fällen zwingend (§ 12 BbgKVerf).

### § 3

#### Reinigungsklassen, Zeiträume und Reinigungstabellen

Die von der Stadt Guben zu reinigenden öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Reinigungs-klassen (S1; S2; S3; S4 und Winterdienstklassen W1; W2 und W3) eingeteilt. Durch die Stadt Guben werden die Straßenreinigung und der Winterdienst wie folgt vorgenommen:

#### 1. Straßenreinigung (Zeitraum: 01.04. bis 14.11. des jeweiligen Jahres)

Sollten Unwetter eintreten, können Sonderreinigungen erfolgen außerhalb des Sommerreinigungszeitraumes.

Reinigungsklasse	Fahrbahn	Gehweg*	Häufigkeit
S1*	ja	ja	wöchentlich
S2	ja	nein	wöchentlich
S3	ja	nein	monatlich
S4	nein	nein	keine Leistung

\* Die Gebühr ist berechtigt, wenn mindestens ein an die Straße anliegender Gehweg vorhanden ist und gereinigt wird.

#### 2. Winterdienst (Zeitraum: 15.11. bis 31.03. des jeweiligen Jahres)

Bei winterlichen Ereignissen erfolgt der Winterdienst auch außerhalb dieses Zeitraumes.

Reinigungsklasse	Fahrbahn	Gehweg*	Häufigkeit
W1*	ja	ja	nach Notwendigkeit
W2	ja	nein	nach Notwendigkeit
W3	nein	nein	keine Leistung

\* Die Gebühr ist berechtigt, wenn mindestens ein an die Straße anliegender Gehweg vorhanden ist. Der Winterdienst erfolgt nach Notwendigkeit.

### § 4

#### Übertragung der Reinigungspflicht für die Straßenreinigung

(1) Die Reinigung folgender Straßenteile werden auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke in den Reinigungsklassen S1, S2, S3 und S4 übertragen:

- a) Zufahrten, Zwischen-, Restflächen sowie Wohn- und Privatstraßen/-wege
- b) Parkflächen, Behindertenparkflächen  
Zusätzlich werden in den Reinigungsklassen S2, S3 und S4 nachfolgende Reinigungsleistungen an die Eigentümer übertragen:
- c) Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege mit der Kennzeichnung VZ 240/241 nach § 41 Abs. StVO, Verbindungs- und Treppenwege sowie es markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen, Böschungen und Gräben, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers. Dies umfasst auch die Reinigung von Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel.

Zusätzlich wird in der Reinigungsklasse S4 nachfolgende Reinigung an die Eigentümer übertragen:

- d) Fahrbahnen einschließlich Fahrbahninnen und Bordsteinkanten, Stichstraßen und Parkbuchten, sowie sonstige Straßen, soweit sie nicht nach dem Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung öffentlich gereinigt werden.

(2) Die Reinigungspflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge den Erbbauberechtigten, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht besteht oder den Nutzungsberechtigten nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn ein Nutzungsrecht für die dort genannten Personen besteht.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie nicht feststellbarer Erbbau- oder Nutzungsberechtigter nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so gilt die übertragene Reinigungspflicht der Eigentümer als Gesamtschuldner.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder Dritte mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche(freiwillige) Reinigung oder Pflege- in Form von Rasenmäh durch die Stadt Guben befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

## § 5

### Art und Umfang der Reinigungspflicht der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung auf Geh- und Fahrbahn der in § 4 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(3) Kehrriech und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert oder in Straßenrinnen und Gräben gekehrt werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(4) Fahrbahnen sind bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen. Die ordnungsgemäße Durchführung, liegt in Verantwortung der anliegenden Grundstückseigentümer. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

## § 6

### Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst)

(1) In der Reinigungsklassen W1, W2, und W3 und in allen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die im Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung nicht aufgeführt sind, wird der Winterdienst folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

- a) Zufahrten, Zwischen-, Restflächen sowie Wohn- und Privatstraßen/-wege
- b) Parkflächen, Behindertenparkflächen  
Zusätzlich wird in den Winterdienstklassen W2 und W3 nachfolgende Winterdienstleistung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
- c) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Verbindungs- und Treppenwege, sowie des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf. Zusätzlich wird in der Reinigungsklasse W3 nachfolgende Reinigung an die Eigentümer übertragen:
- d) Fahrbahnen einschließlich Fahrbahninnen und Bordsteinkanten, Stichstraßen und Parkbuchten, sowie sonstige Straßen. Fahrbahnen sind bis zur Fahrbahnmitte zu schieben und zu streuen. Die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Winterdienstpflichten liegt in Verantwortung der anliegenden Grundstückseigentümer.

(2) Die Winterdienstpflicht trifft anstelle des Eigentümers in folgender Reihenfolge

1. den Erbbauberechtigten, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht besteht oder
2. den Nutzungsberechtigten nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, wenn ein Nutzungsrecht für die dort genannten Personen besteht.
3. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen sowie nicht feststellbarer Erbbau- oder Nutzungsberechtigter nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so gilt die übertragene Winterdienstpflicht der Eigentümer als Gesamtschuldner.

(3) Ist der Winterdienstpflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person oder Dritte mit dem Winterdienst zu beauftragen.

## § 7

### Art und Umfang der Verpflichtung zur Beseitigung von Schnee und Glätte

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (1,50 m) vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen ohne ausgewiesenen Gehweg, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
2. Im Bereich von Kreuzungen, Ausfahrten, Übergängen und Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Übergänge und Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
3. Schnee oder Glätte ist- werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr unverzüglich zu räumen bzw. zu beseitigen um die Begehbarkeit der Gehwege bzw. die Befahrbarkeit der Fahrbahnen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind nach erneutem Schneefall oder Glättebildung bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Bei Dauerschnee müssen die Beräumungen so erfolgen, dass die Begehbarkeit der Gehwege bzw. die Befahrbarkeit der Fahrbahnen gewährt ist. Zur Abstumpfung auf Gehwegen sind grundsätzlich abstumpfende Mittel einzusetzen. Der Einsatz auftauender Mittel ist auf Gehwegen dann zulässig, wenn abstumpfende Mittel keine ausreichende Wirkung mehr erzielen (z.B. Eisregen, Blitzeis).
4. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Es ist ebenso unzulässig mit Auftaumitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

5. Auf den mit Kies, Sand oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußverkehr behindern, unter Schonung der Gehwege zu entfernen.
  6. Es ist untersagt, Schnee oder Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn, Gehwege bzw. öffentliche Flächen zu schaffen.
  7. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
  8. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
  9. Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, die Einfahrten bzw. Ausfahrten und den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wird.
  10. Ausgebrachter Streusand ist in der dem Einsatz folgenden nächsten längeren Tauperiode zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Es ist untersagt Streusand auf den Sicherheitsstreifen zu kehren.
  11. Lässt die örtliche Situation die gleichzeitige Räumung von Fahrbahn und Gehweg nicht zu, ist der Räumung der Fahrbahn der Vorrang zu geben. Diese Situation kann eintreten, wenn die verfügbaren Ablagerungsflächen die anfallenden Schneemengen nicht mehr aufnehmen können. Bei sehr großen Schneemengen werden durch die Stadt Guben öffentliche Flächen zur kostenlosen Schneeablagerung bekannt gegeben.
  12. Die Stadt Guben ist nicht verpflichtet anfallende Schneemengen aus dem Straßenverkehrsraum abzufahren.
  13. Ein Recht zur Beräumung der Radfahrwege besteht nicht.
2. Gehweg im Sinne dieser Satzung ist der Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt ist und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch die Gehwegflächen, die gleichzeitig durch Kraftfahrzeuge mitgenutzt werden können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Gehwege sind auch die gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege.
  3. Fahrbahn im Sinne dieser Satzung ist die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten.
  4. Grundstück im Sinne dieser Satzung, ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
  5. Anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o.a.) getrennt, an die entsprechende Straße angrenzen. Dabei ist es unbeachtlich, mit welcher Grundstücksseite sie an der Straße liegen.


## § 11

### Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Guben über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) einschließlich der Anlage I - Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung - tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 1. Januar 2009 nebst Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung außer Kraft.

Anlage: Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung mit Reinigungsklassen für Sommerreinigung und Winterdienstreinigungsklassen

Guben, den 16.04.2015

i. V. 

Fred Mahro  
allgemeiner Stellvertreter  
des hauptamtl. Bürgermeisters



## § 8

### Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 17 BbgStrG die Verunreinigung ohne Anforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt Guben die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot, Streusand und Sperrmüllresten.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 5 und 7 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt oder mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut;
  2. außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Betrages geahndet werden.

## § 10

### Begriffe

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Brandenburgischen Straßengesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

## Anlage 1 - Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung			Reinigungsklassen						
			Sommerreinigung				Winterdienst		
	von	bis	S 1	S 2	S 3	S 4	W 1	W 2	W 3
Ahornstraße	Flemmingstraße	Zugang Kita "Musikspielhaus"		x				x	
	Kastanienstraße	Platanenstraße		x				x	
Akazienstraße	Platanenstraße	Flemmingstraße		x				x	
Alt Deulowitz	Ortsausgang	Ortseingang			x			x	
		Cottbuser Straße				x		x	
		Stich zum Altersheim				x		x	
		Umfahrung Anger				x		x	
Alte Poststraße	Frankfurter Straße	Bahnhofstraße einschl. Stich Kirchplatz		x				x	
Alter Gubener Weg	Am Anger	Ende Bebauung				x		x	
Altsprucke	Sprucker Straße	Otto-Thiele-Straße	x				x		
	Otto-Thiele-Straße	Obersprucke		x				x	
	Obersprucke	Radweg Birkenallee+Stich Gartenanlage zw. Nr. 43 u. 47				x			x
Am Anger (einschl. Stichstraßen)	Hauptstraße	Hauptstraße			x			x	
Am Bergers Rücken	Heideweg	Waldstraße				x		x	
	Waldstraße	Reichenbacher Straße				x		x	
Am Egelbusch	Obersprucke	G.-Hauptmann-Straße				x		x	
Am Feldrain	Grenzstraße	km 0,070				x			x
Am Fließ	Hinter der Bahn	Ende Bebauung				x		x	
Am Gehege	G.-Hauptmann-Straße	Otto-Thiele-Straße		x				x	
	Otto-Thiele-Straße	Turnhalle				x		x	
Am Klosterfeld	Kupferhammerstraße	Hinteres Klosterfeld				x			x
	Kupferhammerstraße	Gartenanlage (Am Klosterfeld))				x		x	

Straßenbezeichnung			Reinigungsklassen						
			Sommerreinigung				Winterdienst		
	von	bis	S 1	S 2	S 3	S 4	W 1	W 2	W 3
Am Lauch	Dorfstr.	FL.st. 187/4				x			x
Am Moosweg	Am Waldrand	Am Gehege				x		x	
Am Sandberg- Stichstraße 1	Otto-Thiele-Straße	Altersheim				x		x	
Am Sandberg- Stichstraße 2	Otto-Thiele-Straße	Ende Bebauung				x		x	
Am Stadtpark	Elsterweg	Grünstraße				x			x
Am Stadtrand	Otto-Thiele-Straße	Damaschkestraße				x		x	
	Damaschkestraße	Klaus-Herrmann-Straße		x				x	
	Am Stadtrand	Turnhalle				x			x
Am Waldfriedhof	Fr.-Schiller-Straße	Cottbuser Straße			x			x	
Am Waldrand	Otto-Thiele-Straße	Am Gehege				x		x	
Am Wasserwerk	Erich-Weinert-Straße	Friedensstraße				x		x	
Am Weinberg	km 0,201	Sembtener Str.				x			x
Amselweg	G.-Hauptmann-Straße	Lerchenweg				x		x	
	Lerchenweg	Sperlingsweg				x		x	
An der Berglehne	Bethanienstraße	Cottbuser Straße				x		x	
Anne-Frank-Straße	Otto-Nuschke-Straße	Dr.-Külz-Straße		x				x	
August-Bebel-Straße	Pestalozzistraße	Grünstraße		x				x	
Bahnhofsberg	Cottbuser Straße	Bahnhof		x				x	
Bahnhofstraße	Cottbuser Straße	Berliner Str.	x				x		
	Berliner Str.	Grunewalder Str.		x				x	
Bahnhofsweg	Gr. Breesener Straße	Bahnanlage u. Stichstraßen				x		x	

Straßenbezeichnung			Reinigungsklassen						
			Sommerreinigung				Winterdienst		
			S 1	S 2	S 3	S 4	W 1	W 2	W 3
	von	bis							
Baumschulenweg	Gr. Breesener Straße	Gärtnerstraße				X		X	
Berliner Straße	Frankfurter Straße	Kreisverkehr	X					X	
		Kreisverkehr		X					X
Berthold-Lissner-Str.	Gubiner Str.	Wendehammer				X		X	
Bethanienstraße	Altsprucke	An der Berglehne				X		X	
Birkenallee	Altsprucke	Alt Deulowitz				X		X	
Birkenweg	Privatstraße					X			X
Blumenweg	Wilkestraße	Kaltenborner Straße		X				X	
Brandenburgischer Ring (Zufahrt Spielplatz)	Klaus-Herrmann-Straße	Zufahrtsstraße bis Ende Spielplatz				X		X	
Brandenburgischer Ring (Innenbereich)						X			X
Bresincher Straße	Bahnübergang	Neuzeller Straße			X			X	
Clara-Zetkin-Straße	Erich-Weinert-Straße	Pestallozzistraße		X				X	
Verbindungsweg	Clara-Zetkin-Straße	Erich-Weinert-Straße				X		X	
Verbindungsstraße	Clara-Zetkin-Straße	Karl-Marx-Straße				X		X	
Corona-Schröter-Straße	Flemmingstraße	Karl-Gander-Straße		X				X	
Coschener Straße	Neuzeller Straße	Ende Bebauung (Haus Nr. 36			X			X	
Cottbuser Platz (befestigter Bereich)	Cottbuser Str.	hinter dem BRKZ- Cottbuser Straße				X		X	
Cottbuser Platz (unbefestigter Bereich)	Zufahrt BRKZ	Verbindungsweg Cottbuser Str./Schwarzerweg/ Grünstraße				X			X
Cottbuser Straße	Berliner Straße	Aufweitung Brücke	X					X	

Straßenbezeichnung			Reinigungsklassen						
			Sommerreinigung				Winterdienst		
			S 1	S 2	S 3	S 4	W 1	W 2	W 3
	von	bis							
Dahlienweg	Ende Bebauung	Tulpenweg				X			X
Damaschkestraße	Bethanienstr.	Flemmingstraße				X		X	
Damaschkestraße	Flemmingstraße	Ende Garagenkomplex		X				X	
Deulowitzer Straße	August- Bebel-Str.	Erich-Weinert-Straße		X				X	
	Deulowitzer Straße	Elsterweg				X		X	
verlängerte Deulowitzer Str.	Sprucker Straße	Deulowitzer Straße (Am Stadtpark)				X			X
Dorfstraße	Kaltenborner Straße	Birkenallee				X		X	
Dr.-Ayrrer-Straße	Neiße-damm	Wilkestraße		X				X	
Dr. Glücksmann-Straße	Damaschkestraße	Klaus-Herrmann-Straße				X		X	
Dr.-Külz-Straße	Anne-Frank-Straße	Kaltenborner Straße		X				X	
Dubrauweg	Cottbuser Straße	Lindenstraße			X			X	
Egelneißedamm	Neiße-damm	Frankfurter Straße				X		X	
Elsterweg	Deulowitzer Straße	Grünstraße				X		X	
Erich-Weinert-Straße	Kaltenborner Straße	Sprucker Straße	X					X	
	Sprucker Straße	Deulowitzer Straße		X				X	
Eschenweg	Kastanienstraße	Platanenstraße		X				X	
Feldstraße	Gasstraße	Straupitzstraße		X				X	
Ferdinand-Winkler-Parkweg						X			X
Finkenhebbel	Otto-Thiele-Straße	Damaschkestr.				X		X	
	Damaschkestr.	Mauer WK IV						X	
Flemmingstraße	Altsprucke	Cottbuser Straße	X					X	

Straßenbezeichnung			Reinigungsklassen							
			Sommerreinigung				Winterdienst			
			von	bis	S 1	S 2	S 3	S 4	W 1	W 2
Forster Straße	Kaltenborner Straße	Haupteinfahrt IG SÜD	x					x		
Forster Straße		Haupteinfahrt IG SÜD		x					x	
	<b>Straße 1 IG</b>	Forster Straße		x					x	
	<b>Straße 2 IG</b>	Straße B		x					x	
	<b>Straße 3 IG</b>	Straße B		x					x	
	<b>Straße 4 IG</b>	Straße I		x					x	
	<b>Straße 5 IG</b>	Straße B		x					x	
	<b>Straße 6 IG</b>	Forster Str.		x					x	
	<b>Straße 7 IG</b>	Straße B		x					x	
	<b>Straße 8 IG</b>	Straße B		x					x	
	<b>Straße A IG</b>	Straße 5		x					x	
	<b>Straße B IG</b>	Straße 2		x					x	
	<b>Straße C IG</b>	Forster Straße		x					x	
	<b>Straße D IG</b>	Straße 4		x					x	
	<b>Straße E IG</b>	Straße 4		x					x	
	<b>Straße F IG</b>	Straße 4		x					x	
	<b>Straße I IG</b>	Straße 4		x					x	
Frankfurter Straße	Berliner Straße	Grenzübergang	x					x		
Franz-Mehring-Straße	Geschw.-Scholl-Str.	Kaltenborner Straße		x					x	
Friedensstraße	Kaltenborner Straße	Sprucker Straße					x		x	
Friedrich-Engels-Straße	Kaltenborner Straße	Grünstraße		x					x	

Straßenbezeichnung			Reinigungsklassen							
			Sommerreinigung				Winterdienst			
			von	bis	S 1	S 2	S 3	S 4	W 1	W 2
Friedrich-Schiller-Straße	G.-Hauptmann-Straße	Cottbuser Straße	x					x		
Friesenstr.	Jahnstraße	bis km 0,290				x				x
Gartenstraße	Randweg	Blumenweg		x					x	
		Blumenweg					x		x	
Gärtnerstraße	Groß Breesener Str.	Ende Bebauung		x					x	
	Gärtnerstraße	Fl 359/5 Ende Bebauung					x		x	
	v.FL.st. 359/2	bis Mitte Flst.352					x		x	
Gasstraße	Berliner Straße	Pestalozzistraße	x					x		
Gerhart-Hauptmann-Straße	Obersprucke	Leonh.-Frank-Straße	x					x		
	Leonhard-Frank-Straße	Amselweg		x					x	
Geschwister-Scholl-Straße	Otto-Nuschke-Straße	Ende G.-Scholl-Straße		x					x	
Gewerbestraße	Alt Deulowitz	Cottbuser Straße					x		x	
Goethestraße	Otto-Thiele-Straße	Leonh.-Frank-Straße	x					x		
	<b>Umfahrung</b>	Goethestraße		x					x	
	<b>Stichstraße</b>	Goethestraße		x					x	
Götzstr.	Neißedamm	Jahnstraße					x			x
Grenzstr.	Damaschkestr.	Ahornstr.					x			x
Groß Breesener Straße	Kupferhammerstraße	Neuzeller Straße		x					x	
Grunewalder Straße	Uferstraße	Ende Bebauung		x					x	
Grünstraße	Berliner Straße	Am Stadtpark		x					x	
Gubiner Straße	Frankfurter Straße	Gasstraße	x					x		

Straßenbezeichnung			Reinigungsklassen						
			Sommerreinigung				Winterdienst		
	von	bis	S 1	S 2	S 3	S 4	W 1	W 2	W 3
Hauptstraße	Forster Straße	Gemarkungsgrenze			x			x	
Hegelstraße	Karl-Marx-Str.	Ende Hegelstraße		x				x	
Heideweg	Lindenstraße	Am Bergers Rücken				x		x	
Heimstättenring	Randweg	Kaltenborner Straße		x				x	
Heinrich-Mann-Straße	Otto-Thiele-Straße	Goethestraße	x				x		
Hinter dem Turnerwäldchen	Heimstättenring	Eisenbahnstrecke (vor dem Turnerwäldchen)				x			x
Hinter der Bahn	Bahnhofsweg	Sembtener Straße				x		x	
Hohms Gasse	Alte Poststraße	Alte Poststraße				x			x
Hugo-Jentsch-Straße	Fr.-Schiller-Straße	C.-Schröter-Str.		x				x	
Hutmacherweg	Gubiner Straße	Gasstraße		x				x	
Jahnstraße	Friesenstraße	Hinter dem Turnerwäldchen				x			x
Johann-Crüger-Straße	Klaus-Herrmann-Straße	Corona-Schröter-Straße				x		x	
Kaltenborner Damm	Heimstättenring	Forster Straße				x		x	
Kaltenborner Straße	Pestalozzistraße	Heimstättenring		x				x	
	Heimstättenring	Erich-Weinert-Straße	x				x		
	Erich-Weinert-Straße	Kaltenborn/ Dorfstraße		x				x	
Karl-Gander-Straße	Klaus-Herrmann-Straße	Hugo-Jentsch-Straße		x				x	
Karl- Liebknecht-Straße	Kaltenborner Straße	Erich-Weinert-Straße		x				x	
Karl-Marx-Straße	Kaltenborner Straße	Cottbuser Straße	x				x		
Kastanienstraße	Platanenstraße	Ahornstraße		x				x	

Straßenbezeichnung			Reinigungsklassen						
			Sommerreinigung				Winterdienst		
	von	bis	S 1	S 2	S 3	S 4	W 1	W 2	W 3
Kirchstraße	Alte Poststraße	Kleine Kirchstraße		x				x	
	Kleine Kirchstraße	Poetensteig				x		x	
Klaus-Herrmann-Straße	Flemmingstraße	Fr.-Schiller-Straße	x				x		
Kleine Inselstraße	Berthold-Lissner-Straße	Ende				x			x
Kleine Kirchstraße	Frankfurter Straße	Kirchstraße		x				x	
Kleiner Weg	Heimstättenring	Krummer Weg				x		x	
Klostervorwerk	Am Stadtpark	Tierheim				x		x	
	Grünstraße	Richtung Netto (bis Ende Bebauung)				x		x	
Kornblumenweg	Tulpenweg	Ende Kornblumenweg				x		x	
Krummer Weg	Kaltenborner Damm	Kleiner Weg				x		x	
Kuckucksau	Dorfstraße	Ende Bebauung				x		x	
Kupferhammerstraße	Cottbuser Straße	Gr. Breesener Straße		x				x	
	Kupferhammerstraße	Grunewalder Straße				x		x	
Laieweg	Bresinchener Straße	Coschener Straße			x			x	
Laternengasse	Frankfurter Straße	Berliner Straße		x				x	
Lausitzer Ring	Klaus-Herrmann-Str.	Corona-Schröter-Str.				x			x
Lausitzer Straße	Egelneißedamm	Wilkestr.				x		x	
Leonhard-Frank-Straße	G.-Hauptmann-Straße	Goethestraße	x				x		
Seitenweg westl. Parkplatz	Leonhard-Frank-Straße	Goethestraße				x		x	
Lerchenweg	Amselweg	Sperlingsweg				x		x	



Straßenbezeichnung			Reinigungsklassen								
			Sommerreinigung				Winterdienst				
			S 1	S 2	S 3	S 4	W 1	W 2	W 3		
	von	bis									
Lindenstraße	Dubrauweg	Wenzkestraße			x				x		
		Wenzkestraße	Luxchenweg				x		x		
Lohmühlenweg	Winkelstraße	Frankfurter Straße	x					x			
Luxchenweg	Cottbuser Straße	Lindenstraße				x			x		
Märkische Straße	Wilkestr.	km 0,060					x			x	
Märkischer Ring	Klaus-Herrmann-Str.	Corona-Schröter-Str.					x			x	
Mittelstraße	Straupitzstraße	Cottbuser Straße		x					x		
Mühlenstraße	Altsprucke	Brücke Mühle			x				x		
		Altsprucke	Kaltenborner Straße				x		x		
Neißedamm	Schlagsdorf (Gemarkungsgrenze)	Gubiner Straße					x		x		
Neißepromenade	Treppe Höhe Winkelstraße	Frankfurter Straße					x			x	
Neißeterrassen							x			x	
Neue Gasse	Hauptstraße	Am Anger					x		x		
Neuzeller Straße	Gr. Breesener Straße	bis Gemarkungsgrenze		x					x		
Obersprucke	Altsprucke	G.-Hauptmann-Straße		x					x		
Otto-Nuschke-Straße	Anne-Frank-Straße	Kaltenborner Straße		x					x		
Otto-Thiele-Straße	Altsprucke	Goethestraße	x					x			
Panoramaweg	Cottbuser Straße	An der Berglehne					x			x	
Parkstraße	Karl-Marx-Straße	Erich-Weinert-Straße		x					x		
Pestalozzistraße	Gasstraße	Erich-Weinert-Straße	x					x			
Philipp-Müller-Straße	Rosenweg	Dubrauweg				x			x		

Straßenbezeichnung			Reinigungsklassen								
			Sommerreinigung				Winterdienst				
			S 1	S 2	S 3	S 4	W 1	W 2	W 3		
	von	bis									
Planweg	Heimstättenring	Forster Straße					x		x		
Platanenstraße	Kastanienstraße	Flemmingstraße		x					x		
Poetensteig	Frankfurter Straße	Alte Poststraße					x		x		
Randweg	Heimstättenring	Kaltenborner Straße					x		x		
Reichenbacher Straße	Wilschwitzer Weg	Lindenstraße					x		x		
		Lindenstraße	Ende Wohnbebauung				x		x		
Richters Weg	Frankfurter Str.	Fl. 348					x			x	
Rosa-Luxemburg-Straße	Kaltenborner Straße	Erich-Weinert-Straße		x					x		
Rosenweg	Waldstraße	Lindenstraße					x		x		
Rotdornweg	Altenpflegeheim	Damaschkestraße					x		x		
Rübelandweg	Flemmingstraße	nur gerade durch bis Finkkenhebel					x		x		
Saarstraße	Karl-Liebknecht-Straße	Rosa-Luxemburg-Straße		x					x		
Sächsischer-Ring / Verlängerung J.-Crüger-Str.	Corona-Schröter-Straße	Hugo-Jentsch-Straße		x					x		
Schäferweg	Hauptstraße	Ende Bebauung/ Flst. 281					x		x		
Schenkendöberner Weg							x			x	
Schulstraße	Alte Poststraße	Berliner Straße		x					x		
Schwalbenweg	Lerchenweg	Sperlingsweg					x		x		
Schwarzer Weg	Grünstraße	Cottbuser Platz ( Treppenaufgang )					x			x	
Seemühlenweg	Alt-Deulowitz	Gemarkungsgrenze					x			x	
Seeweg	Dorfstraße	Ende Bebauung					x		x		

Straßenbezeichnung			Reinigungsklassen							
			Sommerreinigung				Winterdienst			
			S 1	S 2	S 3	S 4	W 1	W 2	W 3	
	von	bis								
Sembtener Straße	Groß Breesener Straße	Bahnübergang		x					x	
		Bahnübergang	Gemarkungsgrenze				x		x	
Siedlerweg	Rosenweg	Straße der Solidarität				x				x
Sperlingsweg	Lerchenweg	Amselweg				x			x	
Sprucker Straße	August-Bebel-Straße	Erich-Weinert-Straße		x					x	
		Erich-Weinert-Straße	Altsprucke	x				x		
Straße der Jugend	Waldstraße	Dubrauweg			x				x	
Straße der Solidarität	Rosenweg	Dubrauweg			x				x	
Straupitzstraße	Berliner Straße	Feldstraße		x					x	
Tuchmacherweg	Poetensteig	Uferstraße					x			x
Tulpenweg	Dahlienweg	Kaltenboner Straße					x		x	
Uferstraße	Berliner Straße (Kreisverkehr)	Grunewalder Straße	x					x		
Volkshausweg	Uferstraße	Bahnhofstraße					x			x
Vor der Gasse	Alt Deulowitz	Gemarkungsgrenze					x			x
Waldstraße	Cottbuser Straße	Lindenstraße			x				x	
		Lindenstraße	Am Bergers Rücken				x		x	
Waldweg	Dorfstr.	Flst. 8					x			x
Wassergasse	Frankfurter Straße	Gubiner Straße					x			x
Weinbergweg	Ende Bebau.Flst.147	Hauptstraße					x			x
Wendischer Ring	Platanenstr.	Akazienstr.					x			x
Wenzkestraße	Waldstraße	Lindenstraße					x		x	

Straßenbezeichnung			Reinigungsklassen							
			Sommerreinigung				Winterdienst			
			S 1	S 2	S 3	S 4	W 1	W 2	W 3	
	von	bis								
Wiesenweg	Gr. Breesener Str.	Ende Wiesenweg					x		x	
Wilkestraße	Gasstraße	Ende Wilkestraße		x					x	
Wilschwitzer Weg	Cottbuser Straße	Gemarkungsgrenze					x		x	
Winkelstraße	Gubiner Straße	Frankfurter Straße		x					x	
Zehnhäuserweg	Otto-Thiele-Str.	Flemmingstr.					x			x
Zum Sportplatz	Schäferweg	Zufahrt Friedhof					x		x	
Zur Gartenkolonie	Alter Gubener Weg	Ende Bebauung					x		x	

Alle nicht aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind von den Anliegern wie S4 und W3 zu behandeln.

Erklärungen zum Straßenverzeichnis:

Winterdienst		Sommerreinigung	
W1	Gehweg und Fahrbahn nach Notwendigkeit	S1	Gehweg und Fahrbahn wöchentlich
W2	Fahrbahn nach Notwendigkeit	S2	Fahrbahn wöchentlich
		S3	Fahrbahn monatlich
W3	keine Reinigungsleistung Anliegerpflichten	S4	keine Reinigungsleistung Anliegerpflichten

## Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

11. Mai 2015

17 Uhr

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses, Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

**Service-Center der Stadt Guben**



Gasstraße 4, Tel.: 03561 6871 0, Fax: 03561 6871 4917, **Service-Hotline: 03561 6871-2000**  
E-Mail: service-center@guben.de

**Öffnungszeiten:**  
Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr  
Samstag 9 bis 12 Uhr

**Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:**

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

**Freizeitbad Guben**

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240, www.guben.de/freizeitbad

**Über den Internetauftritt unter [www.guben.de/freizeitbad](http://www.guben.de/freizeitbad) können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.**

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt. Bei Vorlage des Familienpasses Brandenburg erhalten zwei Kinder freien Eintritt, wenn ein Erwachsener voll zahlt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich.

Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König im Freizeitbad oder in der Flex-Fitness-Oase.

**ACHTUNG:** Am 14. Mai 2015 bleibt das Freizeitbad geschlossen!

**Öffnungszeiten Hallenbad:**

<b>Montag</b>	<b>kein öffentliches Baden</b> 13:00 – 15:00 Uhr Seniorenschwimmen 13:30 – 14:20 Uhr Reha-Sport (Rezept erforderlich) 18:00 – 18:45 Uhr Aqua-Fitness 19:00 – 19:45 Uhr Aqua-Fitness
<b>Dienstag</b>	<b>09:00 – 22:00 Uhr öffentliches Baden</b> 09:00 – 12:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb 19:45 – 20:30 Uhr Aqua-Fitness
<b>Mittwoch</b>	<b>09:00 – 22:00 Uhr öffentliches Baden</b> 09:00 – 11:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb 10:00 – 10:50 Uhr Reha-Sport (Rezept erforderlich) 11:00 – 11:45 Uhr Aqua-Fitness 18:30 – 19:15 Uhr Aqua-Fitness
<b>Donnerstag</b>	<b>09:00 – 22:00 Uhr öffentliches Baden</b> 09:00 – 15:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb 12:30 – 13:15 Uhr Aqua-Fitness 18:00 – 18:45 Uhr Aqua-Fitness
<b>Freitag</b>	<b>09:00 – 22:00 Uhr öffentliches Baden</b> 10:00 – 12:00 Uhr eingeschränkter Badebetrieb 11:00 – 11:45 Uhr Aqua-Fitness 17:00 – 17:50 Uhr Reha-Sport (Rezept erforderlich) 18:00 – 18:45 Uhr Aqua-Fitness
<b>Samstag</b>	<b>11:00 – 18:00 Uhr öffentliches Baden</b> 09:30 – 10:30 Uhr Vereinssport 10:00 – 11:00 Uhr Babyschwimmen
<b>Sonntag, Feiertag</b>	<b>10:00 – 18:00 Uhr öffentliches Baden</b> ab 14:00 Uhr Familientag mit Großraumpisizeug

**Öffnungszeiten Sauna:**

<b>Montag</b>	13:00 – 20:00 Uhr	
<b>Dienstag</b>	09:00 – 22:00 Uhr	Damensauna
<b>Mittwoch</b>	09:00 – 22:00 Uhr	
<b>Donnerstag</b>	09:00 – 22:00 Uhr	
<b>Freitag</b>	09:00 – 22:00 Uhr	
<b>Samstag</b>	11:00 – 18:00 Uhr	
<b>Sonntag und Feiertag</b>	10:00 – 18:00 Uhr	

**Stadtbibliothek Guben**

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340, E-Mail: bibo@guben.de

**Öffnungszeiten:**  
Montag bis Freitag 09:00 – 19:00 Uhr  
Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

**Angebote:**  
Jeden 1. Donnerstag im Monat: 9.00 – 10.00 Uhr **Lesen in der alten „Gubener Zeitung“**  
Jeden 1. Freitag im Monat: 9.00 – 10.00 Uhr **Senioren surfen im Internet**  
**Ständig großer Bücherflohmarkt – Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst**

**Stadt- und Industriemuseum**

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100  
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de  
www.museen-guben.de

**Öffnungszeiten:**  
Montag und Samstag geschlossen  
Dienstag bis Freitag 12 bis 17 Uhr  
Sonntag 14 bis 17 Uhr  
Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch vormittags geöffnet werden.

**ACHTUNG:** Am 14. Mai 2015 bleibt das Stadt- und Industriemuseum geschlossen. Am 15. Mai 2015 ist von 14 bis 17 Uhr geöffnet.

**Museum „Sprucker Mühle“**

Mühlenstraße 5  
www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

**Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes**

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V. im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)

Friedrich-Wilke-Platz  
Tel. 03561 5595107  
**Öffnungszeiten:**  
Dienstag bis Freitag 10 bis 17 Uhr  
Samstag und Sonntag nach telefonischer Absprache

**Kulturzentrum Obersprucke**

Fr.-Schiller-Straße 24, Tel.: 559872  
**Büro: Treff am Schillerplatz, Fr.-Schiller-Straße 16b**  
**Montag und Mittwoch 15:00 – 17:00 Uhr**  
**Freitag 10:00 – 12:00 Uhr**

**Treff am Schillerplatz**

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 547145  
**Montag bis Freitag 9 bis 17 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr täglich Veranstaltungen**

**Beratungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9 bis 12 Uhr GSW, Dienstag 14 bis 16 Uhr GuWo**

**13.05.15**  
14:00 Uhr Tanztee mit DJ. Unkostenbeitrag: fünf Euro inklusive Kaffeegedeck.

**15.05.15**  
15:00 Uhr Yoga. Unkostenbeitrag: 2,50 Euro.

- 20.05.15** Grillparty mit Modenschau. Unkostenbeitrag: sechs Euro inklusive Kultur und Grillteller.
- 22.05.15** Ausflug nach Wetho (Polen) und zum Fischkauf. Abfahrt 13.30 Uhr am Hochhaus. Unkostenbeitrag: acht Euro inklusive Busfahrt und Kaffeegedeck.

### Treff Kleeblatt

Bürgerberatungsbüro Franz-Mehring-Straße 14, Tel.: 559300

#### Öffnungszeiten

**Montag bis Donnerstag zwischen 10 und 12 Uhr:** Kostenfreie Beratung zu allen sozialen Fragen Unterstützung bei Antragstellung jeglicher Art

**Montag bis Donnerstag von 10 bis 12 Uhr**

**Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr**

Treff für Alt und Jung; Veranstaltungen nach Plan und individuelle Veranstaltungen nach Anmeldung

### Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

[www.volkssolidaritaet.de/cms/spn](http://www.volkssolidaritaet.de/cms/spn)

**Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet**

**10.05.15**

14:00 Uhr Frühlingskonzert des Seniorenchores. Karten kosten sieben Euro inkl. Kaffee und Kuchen.

**15.05.15**

09:30 Uhr Wanderung nach Gubin. Treffpunkt Grenzbrücke Frankfurter Straße.

**19.05.15**

14:00 Uhr Tanz in den Mai mit DJ Detlef. Karten kosten 3,50 Euro.

### Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. 03561 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

### Lebenshilfe Guben e. V.

**Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665**

[www.lebenshilfe-guben.de](http://www.lebenshilfe-guben.de)

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

#### Sprechzeiten

**Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung**

### Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

#### Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

sowie nach Vereinbarung

· Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)

Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986 15098 und

986-15099

Sozialberaterin:

03562 986-15027

### Suchthilfeverbund Guben

der Immanuel-Miteinander Leben GmbH, Alte Poststraße 41c, Tel.: 03561 686765

- Soziotherapeutische Dauerwohnstätte
  - Begegnungsstätte „Buddelkiste“
  - Ambulante Eingliederungshilfen/Betreuung
  - Sprechzeiten der Beratungsstelle (Alte Poststraße 15): Montag bis Freitag von 8 bis 11.30 Uhr und von 13 bis 15 Uhr oder nach Vereinbarung
- Telefonische Absprachen sind unter 03561 548658 oder 686765 möglich und werden diskret behandelt!

[www.immanuel.de](http://www.immanuel.de)

## II. Gemeinde Schenkendöbern

### Bekanntmachungsanordnung

#### Satzung zum Schutze des Denkmalbereichs Reicherskreuz – Denkmalbereichssatzung - Ortsteil Reicherskreuz, Gemeinde Schenkendöbern

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 11 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern die Bekanntmachung der Satzung zum Schutze des Denkmalbereichs Reicherskreuz – Denkmalbereichssatzung - Ortsteil Reicherskreuz im „Amtsblatt für die Stadt Guben und der Gemeinde Schenkendöbern“ an.

gez. Jeschke  
Bürgermeister

Anlagen:

- Geltungsbereich der Satzung

### Bekanntmachung

#### Satzung zum Schutze des Denkmalbereichs Reicherskreuz – Denkmalbereichssatzung - Ortsteil Reicherskreuz, Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.04.2015 die Satzung zum Schutze des

Denkmalbereichs Reicherskreuz – Denkmalbereichssatzung – Ortsteil Reicherskreuz beschlossen.

Mit der Satzung wird der historische Ortskern von Reicherskreuz mit den umgebenden Freiflächen als zusammenhängender Denkmalbereich gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) ausgewiesen und unter Schutz gestellt.

Die Satzung wird gem. § 11 Abs. 2 der gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern im vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ veröffentlicht. Die Anlagen (1 – 7) als Bestandteil der Satzung (Karten und sonstige Schriftstücke) sind gem. § 11 Abs. 3 zu jedermanns Einsicht zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 während der öffentlichen Sprechstunden ab sofort in der Gemeinde Schenkendöbern im Bauamt, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern einzusehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Die Denkmalbereichssatzung Reicherskreuz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung Reicherskreuz ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Auf § 3 Abs. 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt die Unbeachtlichkeit nach § 3 Abs. 4 S. 1 BbgK-Verf nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Inhalt verschaffen konnten.

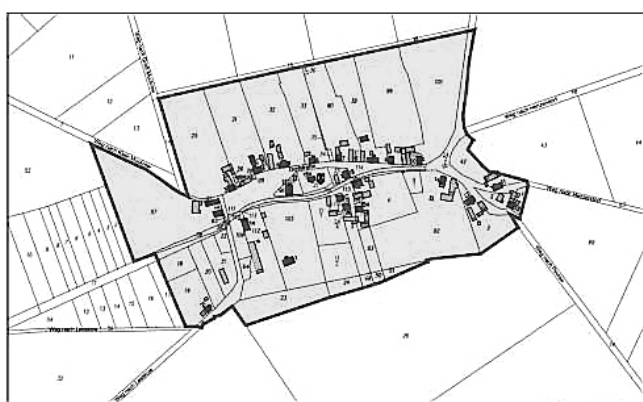
gez. Jeschke  
Bürgermeister

Anlagen:

- DBS Reicherskreuz
- Geltungsbereich DBS Reicherskreuz

Übersichtsplan

Geltungsbereich Denkmalbereichssatzung Reicherskreuz



Übersichtsplan  
Geltungsbereich Denkmalbereichssatzung Reicherskreuz

## Satzung zum Schutze des Denkmalbereichs Reicherskreuz

### - Denkmalbereichssatzung - vom 21.04.2015

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215) hat die Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 21.04.2015 die folgende Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Reicherskreuz – Denkmalbereichssatzung – beschlossen.

#### Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Begründung der Unterschutzstellung
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Inkrafttreten
- Anlagen

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung besteht aus der Ortslage Reicherskreuz einschließlich umliegender Feld-, Heide-, Weiden- und Wiesenflächen.

Der Geltungsbereich ist begrenzt: im Westen durch die Wiesen- und Weidenflächen bzw. Grundstücke der Gehöfte Nr. 2 und Nr. 21; im Süden durch die Feldflure und Wiesenflächen

bzw. Grundstücke der Gehöfte Nr. 1, 1a, 13, 14, 14a, 15, 15a, 16, 17; im Osten durch die Feldflure und Wiesenflächen bzw. Grundstücke der Gehöfte Nr. 11-13; im Norden durch die Feldflure und Wiesenflächen bzw. Grundstücke der Gehöfte Nr. 3-11 einschließlich Straßenachsen und Wege bzw. Freiflächen.

Die genauen Grenzen sind auch dem als Anlage 1 beigefügten Plan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Dem räumlichen Geltungsbereich zugehörig sind in der Gemarkung Reicherskreuz,

**Flur 3** die Flurstücke: 1; 2; 3; 4/1; 11/2; 6; 24/4; 7; 8; 9; 10; 11/1; 20; 21; 22; 24/1; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 38; 42; 43; 90; 91; 92; 93; 96; 99; 100; 103; 109; 110; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 101 (sh. Anlage 2 mit Lagebezeichnung).

**Flur 5** die Flurstücke: 11;18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 49; 50; 51; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64 (sh. Anlage 2 mit Lagebezeichnung).

#### § 2

##### Sachlicher Geltungsbereich

Im sachlichen Geltungsbereich sind geschützt:

1. der Ortsgrundriss und die Ortsstruktur von Reicherskreuz, die seit der Gründung des Ortes kaum verändert worden sind.
2. die das historische Erscheinungsbild des Ortes kennzeichnende, umfänglich erhaltene Substanz, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Proportion, Neigung (Dächer) und Material der baulichen Anlagen:
  - a) die Wohnhäuser,
  - b) die Wirtschaftsgebäude,
  - c) die Kirche,
  - d) das ehem. Forsthaus,
  - e) das ehem. Forstarbeiterhaus und die ehem. Schule,
  - f) die Backhäuser
3. die Gestaltung der Straßen, Wege und Freiflächen des Ortes.
4. das fernwirksame unbeeinträchtigte äußere Erscheinungsbild des Ortes

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Satzung unberührt. Ziel der Denkmalbereichssatzung sind der Schutz und die denkmalgerechte Erhaltung der Ortslage als Denkmalbereich prägenden Merkmale, die im Folgenden beschrieben werden.

##### (1) Der Ortsgrundriss und die Ortsstruktur sind geprägt durch:

- die bewegte, eiszeitlich bedingte Geländestruktur,
- den ellipsenförmigen Anger mit Kirche und Schule, dem westlichen Dorfteich sowie den unmittelbar angrenzenden, als Zwei- und Dreiseithöfe ausgebildeten Hofanlagen,
- das im Südwesten großzügig angelegte ehemalige Guts- bzw. Förstereigelände,
- die umliegenden Wiesen,- Feld- und Waldflure.

##### (2) (a) Die Wohnhäuser sind geprägt durch:

- trauf- oder giebelständige Straßenlage,
- überwiegend unverputzte Massivbauweise aus gespaltene Feldsteinen,
- z. T. regelmäßige Backsteineinfassungen der Gebäudeecken, Rechteckfenster und Türen sowie Rund- und Rundbogenfenster bzw. -blenden in den Giebeln
- teilweise Lisenengliederung und Giebfelder aus Backstein, urspr. Holzkastenfenster mit Holzläden und Füllungs-Eingangstüren, z.T. mit hölzernen Pultverdachungen,
- Satteldächer mit urspr. geschlossenen Dachflächen und historisch ortsüblicher Dachdeckung (in der Regel vor allem Biberschwanz-Kronen- oder -Doppeldeckung).

##### (b) Die Wirtschaftsgebäude (Stallspeicher, Scheunen und Nebengebäude) sind geprägt durch:

- meist giebelständige Straßenlage sowie Querlage im Hofbereich,
- urspr. unverputzte Massivbauweise, im Sockelgeschoss aus gespaltene Feldsteinen, häufig im oberen Bereich und in vielen der Giebel aus Ziegeln oder Kalksandstein,
- Flachbogenfenster und -türen sowie rechteckige und z.T. segmentbogene Toreinfahrten mit Backsteineinfassungen, z.T. mit Verdachungsleisten,

- Zierelemente wie differenziert gestaltete Gurt-, Trauf- und Kranzgesimse aus Backstein,
- die formenreich und dekorativ angeordneten Lüftungsöffnungen aus Backstein,
- urspr. eiserne Sprossenfenster sowie Türen und ebenerdige, doppelflügelige Tore aus Holz,
- meist quer erschlossene Einfahrts- oder Durchfahrts-scheunen in Feldstein- oder Holzbauweise,
- Satteldächer mit urspr. geschlossenen Dachflächen und historisch ortsüblicher Dachdeckung.

**(c) Die Kirche ist geprägt durch:**

- ihre zentrale erhöhte Lage auf dem Anger inmitten des Friedhofs,
- die dem historischen Vorbild angepasste Bauform mit Holzturm über altem Feldsteinsockel.

**(d) Das ehemalige Guts- bzw. Forsthaus ist geprägt durch:**

- die solitäre freie Lage am südwestlichen Dorfrand,
- die symmetrische Massivbauweise mit Verputz über Feldsteinsockel,
- das Krüppelwalmdach,
- Baudetails wie die (z.T. erneuerten) Holzkastenfenster und Füllungstüren mit Oberlicht sowie die (erneuerte) Freitreppe zur Straßenseite.

**(e) Das ehem. Forstarbeiterhaus und die ehem. Schule sind geprägt durch:**

- eine in der Zeit nach 1900 moderne Sichtziegelbauweise über Sockelzonen aus Spaltsteinmauerwerk sowie Satteldächer mit Dachüberstand,
- eine ihren Funktionen gemäße Baugestalt; das Forstarbeiterhaus teilweise über älterem Keller und Feldsteinmauern, lang gestreckt mit aneinander gereihten Fenstern und Türen; die Schule mit zum Anger gerichtetem Zwerchhaus und großen segmentbogigen Sprossenfenstern.

**(f) Die Backhäuser sind geprägt durch:**

- ihre solitäre Lage am Weg und im Grundstück oder als jüngerer Anbau,
- die Mischbauweise aus gespaltenem Feldstein und Backstein, eine segmentbogige Türöffnung mit doppelflügeligem Holztür an der Stirnseite, Schornstein und Satteldach.

**(3) Die Gestaltung der Straßen, Wege und Freiflächen ist geprägt durch:**

- die Pflasterung der südlich des Angers verlaufenden Dorfstraße mit Natursteinen,
- die typischen Sandwege,
- die z.T. dem natürlich bewegten Geländeverlauf folgenden, begrünten und teilweise mit Obstgehölzen und Laubbäumen bestandenen Platzräume, insbesondere an den Wegekreuzungen,
- die schmalen Vorgärten und Einfriedungen durch Feldsteinmauern zwischen Backsteinpfeilern und Holztoren sowie gerade Holzstaketenzäune.
- die überwiegend mit Sandboden und Gras bedeckten, stellenweise gepflasterten Hofflächen,
- die Bauerngärten und Streuobstwiesen.

**(4) Das fernwirksame äußere Erscheinungsbild des Ortes ist geprägt durch:**

- die historische Maßstäblichkeit, Kubatur und Materialität der Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit der sie baulich allein überragenden Kirche, die, freigestellt durch die umgebenden unbebauten Flurflächen inmitten einer Waldlandschaft und mit fernwirksamen alten Laubbäumen, insbesondere heute von Westen (ehemals Südwesten) aus Leeskow, von Nordwesten aus Klein Muckrow sowie von Nordosten aus Henzendorf und von Südosten aus Pinnow unbeeinträchtigt zur Wirkung kommen.

### § 3

#### Begründung der Unterschutzstellung

Das Straßenangerdorf Reicherskreuz ist der nördlichste und kleinste Ortsteil der jetzigen Gemeinde und liegt ca. 12 km nordöstlich von Lieberose und ca. 19 km nordwestlich von Guben in einem ausgedehnten Wald- und Heidegebiet. Bis 1950 gehörte es zum Kreis Lübben bzw. zu Frankfurt/Oder (1950-1952), danach zum Kreis Guben. Nach zwischenzeitlichen Eingliederun-

gen in das Amt Schenkendöbern (1992-1998) und die Gemeinde Pinnow-Heideland (1998-2003) ist das Dorf seit dem 26. Oktober 2003 ein Ortsteil der Großgemeinde Schenkendöbern.

In ur- und frühgeschichtlicher Zeit blieb das Gebiet, das auf Grund seiner Eisrandlage vor allem unfruchtbaren Sander-Boden ohne Oberflächengewässer aufweist, weitgehend unbesiedelt. Erst im Hochmittelalter wurde das Areal in den flächendeckenden Landesausbau einbezogen. Namentlich erscheint der auf dem Oberen Schwanheide-Sander gelegene Ort „Richartcruze“ erst 1393 im Lübbener Stadtbuch. In älteren Akten findet sich die niedersorbische Bezeichnung „Rychartojce“, seit 1673 „Reicherscreuze“. Die Bedeutung des Namens ist bis heute nicht eindeutig geklärt. Der Rittersitz stand seit dem 16. Jahrhundert unter der Lehnsoberhoheit der böhmischen Reichsgrafen von Sternberg.

Als Besitzer von Reicherskreuz wird erstmals 1526 der aus einem niederen Adelsgeschlecht stammende Nickel Belau genannt. Im Folgenden kam es zur Teilung des Rittergutsdorfes und einem häufigen Besitzerwechsel (Familien von Sehlstrang, von Leipzig, von Kottwitz). Von 1614 bis kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg und der damit verbundenen Verwüstung des Dorfes gehörte es hauptsächlich der Familie von Bomsdorf, danach denen von Schlieben. 1750/51 kaufte das Gut Graf von der Schulenburg-Lieberose, 1781 erwarb es Carl Ernst Georg Graf von Podewil. Im 18. Jahrhundert begünstigte der Waldreichtum der Gegend die Anlage von Teeröfen, für die große Mengen an Holz benötigt wurden. Zwischen 1843 und 1855 wechselten die Besitzer von Reicherskreuz sieben Mal. Letzte Gutsbesitzerin war Frau Rentier Caroline Kelch aus Berlin, bis das Gut 1890 an den preußischen Forstfiskus verkauft wurde. Von der damals 922 ha großen Gesamtfläche machte der größte Anteil mit 530 ha Kiefernwald aus, danach folgten Blößen (meist Heidekrautflächen) mit 189 ha und Ackerland mit 175 ha. 1891 wurde aus dem Areal des Gutes Reicherskreuz und einer Fläche des Rittergutes Leeskow die der Oberförsterei Dammendorf unterstehende Revierförsterei Reicherskreuz gebildet (1952 an die Staatliche Forstwirtschaft übergeben). Von der Industrialisierung blieb das Dorf weitgehend unberührt.

1942/43 gab es Pläne der Nationalsozialisten, das kleine Dorf mit weiteren 16 Orten für den Ausbau des nahe gelegenen Truppenübungsplatzes umzusiedeln, was durch das Kriegsende verhindert wurde. Zu dieser Zeit lebten durch den Zuzug von Flüchtlingen vorübergehend 200 Menschen in Reicherskreuz, im 19. Jahrhundert lag die Bevölkerungszahl deutlich darunter. Heute zählt der Ort 54 Einwohner.

Ende der 1950er Jahre wurde nach staatlicher Verordnung auf genossenschaftliche Produktion umgestellt, 1960 die LPG „7. Oktober“ vom Typ I gegründet, 1967 bewirtschafteten 35 Mitglieder 187 ha Nutzfläche. Nach 1990 kam die landwirtschaftliche Produktion zum Erliegen. Mit dem Ende des Truppenübungsplatzes Lieberose wurde die Reicherskreuzer Heide 1995 in das Naturschutzgebiet Reicherskreuzer Heide und Schwansee (Naturpark Schlaubetal) eingegliedert. Im gleichen Jahr erhielt das Dorf seine erste Plasterstraße aus Natursteinen der ehemaligen Bärenklauer Dorfstraße (B 97).

Nach der Schmettauschen Karte von 1767-1787 (siehe Anlage 6) wies das Gutsdorf im 18. Jahrhundert seine heute noch bestehende Ausdehnung sowie die Grundstruktur mit Dorfteich und Kirche in der Mitte und umliegenden Gehöften auf. Das Dorf bestand im 18. Jahrhundert neben dem Rittergut aus 10 lassischen Kossätenhöfen, einer Dorfschenke, einer Schmiede und einer westlich des Dorfes gelegenen Windmühle, die 1906 abbrannte und an die noch der Flurname „Mühlberg“ erinnert. Anfang des 19. Jahrhunderts wurde der Ort um 6 Häuslereien erweitert. Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts kam es zur Erneuerung vieler Hofanlagen bzw. Erweiterung um eine Hofstelle (Nr. 21).

Die Ortslage erstreckt sich in Ost-West-Richtung entlang eines linsenförmigen Angers und weist eine z.T. bewegte Geländestruktur auf, die auf den Eiszerfall in der Eiszeit und damit zusammenhängende mehrphasige Abflusssysteme des Schmelzwassers zurückzuführen ist. Die Haupteinschließung erfolgt seit den 1930/40er Jahren von Westen über die aus Leeskow und Jamnitz kommende, begradigte Landstraße. Ursprünglich verlief der Weg aus Leeskow von Südwesten und Süden kommend (Alter Leeskower Weg) direkt an Gutsgebäude und Teich vorbei auf den

Anger (vgl. Schmettausche Karte und Messtischblatt von 1934). Nach Norden und Südosten führen reizvoll geschwungene Feldwege aus dem Ort heraus. Die Hofanlagen gruppieren sich an den Straßenzügen entlang mit dahinter liegenden, bis zur Feld- und Waldflur reichenden Grundstücksstreifen. Der Dorfteich befindet sich am Westende des Angers, die Kirche steht erhöht in dessen Mitte, dazwischen die Schule und möglicherweise ehemals auch die Dorfschmiede (vgl. die ähnliche Siedlungsform von Horno). Eine Abweichung stellen der südliche Straßenfortsatz mit den Gehöften Nr. 15a und Nr. 16 und die um die Wegegabelung im Südosten angeordnete, wohl etwas später entstandene Gehöftgruppe Nr. 11-13 dar. Vermutlich spiegelt sich in den südlich der Kirche gelegenen Höfen eine besondere Funktion wieder. (An dieser Stelle des Ortsgrundrisses lagen z. B. in Horno neben dem Pfarrgehöft das Richter- oder Schulzengut sowie das Kruggut.) Eine Schankwirtschaft bestand zumindest von 1765 bis 1990 in der an die Straße grenzenden Nr. 15.

Charakteristisch sind Zwei- und Dreiseitenhöfe, wobei die trauf- und giebelständigen Wohnhäuser neben meist giebelständig an der Straße stehenden Wirtschaftsgebäuden angeordnet sind. Springende Baufluchten von Nr. 9 und 10 beleben den Verlauf der nordöstlichen Häuserreihe. Die rückwärtigen Hofbereiche werden häufig von quer ausgerichteten Bauten abgeschlossen. Dabei handelt es sich meist um Scheunen, die sich nicht wie sonst vom 17. bis frühen 19. Jahrhundert in der Niederlausitz üblich in „Gartenlage“ (nach Deutschmann 1959), sondern nah am Wirtschaftshof befinden.

Das Ortsbild ist neben den herausragenden Einzelbauten Kirche und Schule von ein- und eineinhalbgeschossigen Wohn- und Wirtschaftsbauten des 19./ 20. Jahrhunderts und nur wenigen des 18. Jahrhunderts mit einfachen, ursprünglich gaubenlosen Satteldächern sowie kleineren Nebengebäuden und den Backhäusern geprägt. Das Hauptbaumaterial Feldstein beruht auf dem außerordentlich hohen, geologisch bedingten Vorkommen von Findlingen in der Region. Es wurde in einem Ausmaß wie sonst nirgendwo im Gebiet verwendet und bewirkt das einheitliche Erscheinungsbild, mit dem sich der Ort gegenüber anderen brandenburgischen Dörfern auszeichnet. Der rote Backstein wurde dabei als dekoratives Gestaltungselement für Einfassungen und Verzierungen von Fenstern, Türen, für Gesimse, für Lüftungsöffnungen und Gebäudeecken sowie für Giebelflächen und Teile von Fassaden (Lisenen, Nr. 13, 15a, 16) aufwertend und akzentuierend eingesetzt. Vereinzelt kam bei Wirtschaftsbauten (Nr. 4, 9, 15) auch heller Kalksandstein zu Verwendung. Reine Feldsteinbauten sind selten. Bei den Wohnhäusern handelt es sich in der Regel giebelseitig um zwei- und dreiaxige bzw. traufseitig um vier- und fünfachsig, ursprünglich unverputzte Massivbauten aus den 1870er Jahren bzw. vom Ende des 19./ Anfang des 20. Jahrhunderts (Nr. 2, 8, 9, 10, 13, 14, 15a, 16). Die Umfassungsmauern bestehen aus gespaltenen, meist unbehauenen Feldsteinen (z.T. mit Auswickelungen aus Feldsteinbruch), wobei die großen Steine in den unteren Bereichen lagern. Fenster- und Türeinfassungen sowie Kranzgesimse (Nr. 15a, 16) wurden im Kontrast dazu in rotem Backstein ausgeführt. Eine besondere Gestaltung der Vorderfassade mit geputzten Faschen und Brüstungsspiegeln weist das Wohngebäude von Nr. 16 auf, die es von den anderen Wohnbauten unterscheidet. Eine aufwendigere Giebelgliederung mit Rundbogenfenstern und kleinen Begleitern besitzt das Wohnhaus von Nr. 9 (sanierd bzw. wiederhergestellt 2008-10).

Die meisten der großen Stallspeicher (z.B. Nr. 2, 8, 10, 14) zeichnen sich durch ein Feldsteinuntergeschoss und ein Obergeschoss, Dremmel oder Giebelfeld aus Backstein aus. Dazu kommen Gliederungs- und Schmuckelemente wie flachbogige Kranzleisten über Fenstern und Türen und Gurtgesimse in Form des Deutschen Bandes (Nr. 8) oder Klötzchenfriese aus Backstein. Von besonderem Reiz sind die variantenreichen Lüftungsöffnungen in Form von Kreuzen, Schlitzfenstern und wabenähnlich ausgebildeten Rauten an den Giebeln und Traufseiten der Stallspeicher und Scheunen (Nr. 8, 9, 10, 13). Stilistisch sind sie mit den um 1880/1900 errichteten Stallspeichern und Scheunen im benachbarten Pinnow vergleichbar.

In den straßenseitigen Giebelspitzen der Gebäude haben sich z.T. kreisförmige und rechteckige Putzblenden mit eingeritzten

Initialen und Zahlen aus den 1910/20er Jahren erhalten, die Bau- oder Umbauzeiten dokumentieren (Nr. 10, 17, Wohnhäuser Nr. 1a traufseitig, und 16). Zu den das Erscheinungsbild der Bauten wesentlich mitbestimmenden Elementen zählen auch die überkommenen (oder nach Bestand erneuerten), mehrteiligen Holzkastenfenster verschiedenster Form (Nr. 1, 1a, 9, 10, 14, 22) und Fensterläden aus Holz sowie die Füllungs-Eingangstüren aus Holz, z.T. mit Oberlicht (Nr. 1, 9, 13) und hölzerne Pultverdachungen über den Türen. Charakteristisch sind segmentbogige Holztüren, große doppelflügelige Holztore und eiserne Sprossenfenster der Wirtschaftsbauten. Auf den denkmalgerechten Erhalt dieser prägenden Einzelbestandteile des Denkmalbereichs ist besonders zu achten.

Über einem Feldsteinsockel gänzlich verbretterte, meist quer gestellte Holzscheunen (Einfahrts- und Durchfahrtscheunen) mit großen zweiflügeligen Toren und teilweise mit Abseiten stellen einen weiteren charakteristischen Bautyp des ländlichen Bauens in Reicherskreuz dar (Nr. 2, 12, 14).

Ein kleines Nebengebäude aus Kalksandstein mit roten Ziegeleinfassungen und verbrettertem Obergeschoss (Nr. 21) ist im Ort einzig erhaltener Vertreter seines Bautyps.

Allen Wohn- und Wirtschaftsbauten gemeinsam sowie ortsbildprägend sind die ursprünglich geschlossenen Dachflächen. In den letzten Jahrzehnten eingebaute Dachgauben und Einbauten weichen vom historischen Bestand ab und stellen bereits eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs dar. Als wichtige Bestandteile des Ortsbildes von Reicherskreuz sind außerdem zahlreiche Details wie die Feldsteinmauern (insbesondere ehem. nördliche Umgrenzungsmauer des Gutes), Grundstücks-Einfriedigungen und schmalen Vorgärten (Nr. 15, 15a) zu nennen. Dazu gehören ebenso Reste von niedrigen Feldsteinmauern, u.a. im ehemaligen Gutsbereich sowie an der Ausfallstraße nach Norden. Besonders schützenswert sind auch die ursprünglich typischen, die Hofgrundstücke zum öffentlichen Raum hin abgrenzenden Feldsteinmauern mit Backsteinpfeilern, von denen sich einige erhalten haben (Nr. 8, 16), ebenso wie die Brettertoranlagen zwischen Mauerwerkspfeilern (Nr. 7) und Staketenzäune aus Holz (Nr. 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 18).

Die Kirche ist von einem kleinen Friedhof und einer niedrigen Feldsteinmauer umgeben (die alte Linde steht nicht mehr). 1718 wird sie als Tochterkirche von Muckrow erwähnt. Der Saalbau wurde 1985/86 wegen Bauauffälligkeit bis auf das alte Feldsteinfundament abgetragen und nach historischem Vorbild mit flachem dreiseitigen Ostschluss, Südvorhalle und Fachwerkverblendung wieder aufgebaut. Im Westen erhebt sich über dem Feldsteinsockel ein verbretterter Glockenturm mit Pyramidendach. Reste eines spätgotischen Schnitzaltars aus dem 2. Viertel des 15. Jahrhunderts sowie der Altaraufsatz, Kanzel und Taufe aus dem 19. Jahrhundert gehören zur Ausstattung. Die Kirche ist baulicher und ideeller Mittelpunkt des Ortes und mit dem Turm das Dorf Reicherskreuz in der Wald- und Heidelandschaft kennzeichnende Landmarke.

Von den baulichen Anlagen des Gutshofes hat sich das am südlichen Dorfrand traufständig gelegene ehemalige Wohn- und spätere Forsthaus (Nr. 1) erhalten. Der eingeschossige siebenachsige schlichte Putzbau mit Krüppelwalmdach wurde in seiner heutigen Gestalt um 1850/60 über einem Feldsteinsockel errichtet. Auf dem Messtischblatt von 1894/96 ist der Bau eingezeichnet, ebenso die zugehörige Gutsanlage, die in Teilen noch heute besteht (siehe Anlage 6). Eine Erfassung in der sogenannten Separationskarte von 1845 zeigt noch den älteren Zustand der Gutsanlage, die sich in der Gebäudezahl und -anordnung deutlich unterscheidet. Charakteristisch für das so genannte ehem. Forsthaus ist die rückseitig erhaltene symmetrische Fassadengliederung. Der quer aufgeschlossene Bau besitzt Füllungstüren mit Oberlicht zwischen jeweils drei Fensterachsen. Die mehrteiligen Holzkastenfenster waren ehemals mit Holzläden, die straßenseitige (erneuerte) Freitreppe mit einer hölzernen Vorlaube versehen. Wie archivalische Quellen belegen, befand sich das gesamte Gebäude bereits vor dem Ersten Weltkrieg in einem schlechten Erhaltungszustand, so dass es schließlich in der ersten Hälfte der 1920er Jahre einen neuen Dachstuhl erhielt.

Zu den Bauten des ehemaligen Gutes bzw. der Revierförsterei zählen ein Stallspeicher in typischer Feld- und Backstein-Bauwei-



se, eine Feldsteinscheune und das ehemalige, zur Hauptstraße hin giebelständige Forstarbeiterwohnhaus (heute Nr. 1a), die sich westlich davon in Nord-Süd-Richtung erstrecken. Bei Letzterem handelt es sich um einen langgezogenen, 1910 über älterem Gewölbekeller und Feldsteinsockel errichteten Sichtziegelbau mit segmentbogigen Fenster- und Türöffnungen, der von einem langen steilen Satteldach mit weitem Dachüberstand überspannt wird. Schon auf der Separationskarte von 1845 ist an dieser Stelle ein Gebäude verzeichnet. Die Ziegelbauweise des heutigen Gebäudes und die an die Unterbringung von Forstarbeitern angepasste Baustruktur unterscheiden es von den übrigen des Dorfes und kennzeichnen es wie die Schule in seiner ehemaligen Funktion. Mit dem Giebel und der großen Dachfläche bildet der Bau einen markanten Blickpunkt am westlichen Ortseingang.

An der Zufahrt zum ehem. Forsthaus steht eines der Backhäuser aus dem 19. Jahrhundert mit im Inneren erhaltenem Ofen. Weitere Backhäuser befinden sich auf der Streuobstwiese neben der Hofanlage Nr. 14 sowie z.T. umgebaut in den Hofanlagen Nr. 8, 13 und 15.

Als zentraler Bau auf dem Dorfplatz fällt westlich der Kirche das eineinhalbgeschossige, kompakte Schulgebäude von 1904 in den Blick. Es zeichnet sich wie das Forstarbeiterwohnhaus durch einen Feldsteinsockel, Sichtziegelbauweise und einen weiten, konsolgestützten Dachüberstand sowie ein aus der Mittelachse auf den Platz gerichtetes, repräsentatives Zwerchhaus mit drei großen segmentbogigen Sprossenfenstern (ehem. Schulzimmer) aus. Das zugehörige eineinhalb-geschossige Nebengebäude ist ziegelsichtig und mit flachbogigen Tür- und Lukenöffnungen ausgestattet.

Zu den ortsbildbestimmenden begrünten Platzräumen gehören der Anger mit dem Teich und älterem Laub- bzw. Obstbaumbestand sowie drei weitere platzartige Erweiterungen: Eine im Einmündungsbereich zur südlichen Hofgruppe (Nr. 15-18) und zwei jeweils an den östlichen Wegegabelungen liegende Grünflächen (bei Nr. 10 sowie bei Nr. 11, 12), die besonders durch die Geländemodellierung und durch Laub- bzw. Obstbäume gekennzeichnet sind.

Mit der Pflasterung der im Angerbereich südlich verlaufenden Dorfstraße erhielt der Ort ein weiteres Charakteristikum, das die brandenburgischen Dörfer seit der Mitte des 19. Jahrhunderts prägte, die so genannte „Winterstraße“. Nördlich des Angers blieb der Straßenverlauf, wie sämtliche andere des Dorfes, als unbefestigter Sandweg (sog. „Sommerweg“) bestehen.

Mit seinem auf die Gründungszeit zurückgehenden Ortsgrundriss als typisches Straßenangerdorf mit zentral gelegener Kirche und angrenzender Bebauung ist Reicherskreuz ein wichtiges Geschichtszeugnis.

Die architektonische Bedeutung liegt im weitgehend geschlossenen Erscheinungsbild mit zum öffentlichen Straßenraum gerichteten, zweckmäßig und dauerhaft gestalteten Wohn- und Wirtschaftsbauten in fast durchgängiger Massivbauweise aus gespaltenen Feldsteinen, die mit dekorativen Backsteinelementen aufgewertet und durch einige Holzscheunen ergänzt wird.

Im Nebeneinander von Wohn- und Wirtschaftsbauten mit ihrer speziellen, auf die jeweilige Bauaufgabe ausgerichteten Gestaltung spiegeln sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts anschaulich wieder. In der Kombination dieser Hofanlagen mit Bauerngärten und Streuobstwiesen sowie den unmittelbar angrenzenden Nutzflächen (Wald, Wiesen, Weiden, Ackerland) stellt das Dorf zugleich ein kulturlandschaftliches Zeugnis dar. Hervorzuheben ist hierbei die ungestörte Lage der Siedlung mit umgebender Wiesen- und Feldflur inmitten eines Waldgebiets und ihr dadurch unbeeinträchtigt äußeres Erscheinungsbild.

Reicherskreuz ist ein herausragendes Beispiel der ländlichen Siedlungs- und Baugeschichte im Land Brandenburg und dokumentiert neben der Geschichte des Ortes auch die wirtschaftliche, baugeschichtliche und soziale Entwicklung der Region.

Aus vorgenannten Gründen kommt der Ortslage Reicherskreuz orts-, siedlungs- und kulturgeschichtliche sowie architektonische und wissenschaftliche Bedeutung zu und bedarf auf Grund des dargelegten Denkmalwertes des gesetzlichen Schutzes als Denkmalbereich.

## § 4

### Rechtsfolgen

(1) Diese Satzung bezweckt den Schutz des in den §§ 1 und 2 bezeichneten Denkmalbereichs als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte und prägenden Bestandteils der Kulturlandschaft (§1 Abs. 1 BbgDSchG).

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegen das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen, Straßen- und Platzräume sowie Grünflächen mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes. Die §§ 4, 7, 9 und 13, 19, 20 des BbgDSchG werden in der Anlage 4 nachrichtlich wiedergegeben.

## § 5

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 21.04.2015

gez. *Jeschke*  
Der Bürgermeister

### Anlagen

- Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich DBS
- Anlage 2 – Liste der von der Satzung betroffenen Grundstücke
- Anlage 3 – Auszug aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg, Stand 31.12.2013
- Anlage 4 – Auszüge - Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004
- Anlage 5 – Verfahrensvermerke
- Anlage 6 – Fotodokumentation
- Anlage 7 – Stellungnahme Denkmalschutzbehörde  
-Abt. Bodendenkmalpflege vom 25.04.2014-best. mit Stlgn. 13.11.2014  
-Abt. Bau- u. Kunstdenkmalpflege, Dez. Inventaris./Dokum. v.16.05.2014

## Hinweise zu geänderten Verkehrsführungen und geänderten Vorfahrtsregelungen in den Ortsteilen Sembten und Drewitz

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Zone 30 in der Straße „Neue Welt“ zwischen den Kreuzungen Lindenstraße und Parkstraße im Ortsteil Sembten bitten wir die Verkehrsteilnehmer um Beachtung der geänderten Verkehrsführung und damit verbundenen Änderung der Vorfahrtsregelungen (gleichrangige Kreuzungen mit grundsätzlich rechts vor links)!

Im Ortsteil Groß Drewitz wird die bereits bestehende Zone 30 erweitert. Es kommt der Kreuzungsbereich Windmühlenweg/Lübbinchener Weg und der Bereich Lübbinchener Weg bis zur Kreuzung Henzendorfer Weg dazu.

Bitte beachten sie auch hier die geänderte Verkehrsführung und damit verbundene Änderung der Vorfahrtsregelungen (gleichrangige Kreuzungen mit grundsätzlich rechts vor links)!

Die Zonen 30 und sich daraus ergebende Änderungen werden entsprechend ausgedeutet.

Gemeinde Schenkendöbern  
Bau- und Ordnungsamt